

Einladung zur Hauptversammlung 2009



Wir laden die Aktionäre
zur ordentlichen Hauptversammlung 2009
unserer Gesellschaft am Mittwoch,
dem 08.07.2009, um 10.00 Uhr, im Hegel-Saal
des Kultur- & Kongresszentrums Liederhalle
in 70174 Stuttgart, Berliner Platz 1-3, ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der EUWAX Aktiengesellschaft sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2008 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008

Die EUWAX AG hat sich verpflichtet, ihren gesamten Gewinn des Geschäftsjahres 2008 an die boerse-stuttgart Holding GmbH abzuführen. Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 existiert jedoch noch ein Gewinnvortrag in Höhe von 9.933,59 €. Dieser Gewinnvortrag, der bereits vor Inkrafttreten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestand, wird nicht dem abzuführenden Gewinn des Geschäftsjahres 2008 hinzugerechnet. Zur Verfügung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung steht daher ein Bilanzgewinn in Höhe von 9.933,59 €. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesen Bilanzgewinn vollständig in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

a) Bei Herrn Hans-Peter Bruker endet das Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der EUWAX Aktiengesellschaft mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2008 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, Herrn Bruker, Geschäftsführer der BCM Bruker Capital Management GmbH, Bietigheim-Bissingen, erneut als Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Mitgliedschaften von Herrn Bruker in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Kuratorium Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. (Mitglied)
- Präsidialausschuss Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. (Mitglied)

- boerse-stuttgart AG (Mitglied des Aufsichtsrats)
- boerse-stuttgart Holding GmbH (Mitglied des Aufsichtsrats)

b) Bei Herrn Dr. Jan Wittig endet das Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der EUWAX Aktiengesellschaft mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2008 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, Herrn Dr. Wittig, Rechtsanwalt, Stuttgart, erneut als Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Mitgliedschaften von Herrn Dr. Wittig in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Manz Automation AG
- Otto Ficker GmbH
- Diakonie Stetten e. V.
- Zieglersche Anstalten e.V.
- boerse-stuttgart AG (Mitglied des Aufsichtsrats)
- boerse-stuttgart Holding GmbH (Mitglied des Aufsichtsrats)

c) Bei Herrn Holger P. Härter endet das Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der EUWAX Aktiengesellschaft mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2008 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, Herrn Härter, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE, Ressort Finanzen sowie Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Ressort Finanzen, Bietigheim-Bissingen, erneut als Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Mitgliedschaften von Herrn Härter in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- VOLKSWAGEN AG
- Audi AG
- Porsche Cars North America, Inc.
- Porsche Enterprises, Inc.
- Porsche Financial Services, Inc.
- Porsche Cars Great Britain Ltd.
- Porsche Italia S.p.A.
- Porsche Ibérica S.A.
- Porsche Japan K.K.
- Porsche Deutschland GmbH
- Porsche Financial Services GmbH
- PIKS Porsche Information-Kommunikation-Services GmbH
- Mieschke Hofmann & Partner GmbH
- Kuratorium Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. (Stellvertretender Vorsitzender)
- Präsidialausschuss Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. (Stellvertretender Vorsitzender)

- boerse-stuttgart AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- boerse-stuttgart Holding GmbH (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird mitgeteilt, dass Herr Holger P. Härter im Falle seiner Wiederwahl erneut als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgesehen ist.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie deren späterer Verwendung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG

Die Hauptversammlung der Gesellschaft im Juni 2008 hat eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilt. Diese Ermächtigung wird nach Ablauf der gesetzlichen Höchstfrist von 18 Monaten am 23.12.2009 ablaufen. Jedoch soll auch darüber hinaus in Zukunft die Möglichkeit bestehen, mittels des Erwerbs eigener Aktien bestimmte unternehmerische Ziele zu verfolgen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

“Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse in Stuttgart an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen

um nicht mehr als 10 % abweichen. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis vom durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse an den fünf der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % abweichen. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme von bis zu 100 angedienten Aktien je andienendem Aktionär vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden, neben der Veräußerung über die Börse Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder institutionellen Anlegern bzw. strategischen Partnern anzubieten, oder diese mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte, institutionelle Anleger bzw. strategische Partner abgegeben werden, darf den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor dem Wirksamwerden der Abrede mit dem Erwerber um nicht mehr als 5 % unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 07.01.2011 und tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung der EUWAX Aktiengesellschaft am 26.06.2008 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, welche hiermit hinfällig wird.

Auf die zu den o.g. Zwecken erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. Außerdem ist der Erwerb nur zulässig, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.“

Gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 AktG erstattet der Vorstand zu dem unter Tagesordnungspunkt 7 vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss folgenden Bericht:

Der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, rasch und erfolgreich auf derartige Angebote reagieren zu können. Nicht selten ergibt

sich aus den Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft neben dem bestehenden genehmigten Kapital die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten. Mit Blick auf Dritte, die evtl. größere Aktienpakete erwerben wollen, kann eine Veräußerung der Aktien zu einem geringfügig unter dem Mittelwert der Schlusskurse der letzten fünf Handelstage an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse liegenden Preis geboten sein, wobei im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eine Unterschreitung nur um bis zu 5 % möglich ist.

Der ebenfalls vorgesehene Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien an institutionelle Anleger bzw. strategische Partner soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen kapitalmarktseitig gebotene oder unternehmerisch sinnvolle Partnerschaften einzugehen. Häufig ist die Beteiligung eines institutionellen Anlegers oder die Begründung einer strategischen Partnerschaft zur Weiterentwicklung des Unternehmens geboten und nur über die Veräußerung von Aktien zu erreichen, welche die Gesellschaft zuvor für diesen Zweck erworben hat.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals I (mit der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung und eines damit verbundenen Bezugsrechtsausschlusses) sowie die entsprechende Satzungsänderung

Die Satzung der EUWAX AG sieht in § 4 (6) die Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des

Aufsichtsrates das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 1.750.000 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Diese Ermächtigung ist befristet bis zum 16.07.2009. Von ihr wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Wegen des bevorstehenden Fristablaufes soll ein neues genehmigtes Kapital I geschaffen werden, das den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen der aktienrechtlichen Möglichkeiten zur Kapitalerhöhung ermächtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 (6) der Satzung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 16.07.2009 das Grundkapital zu erhöhen (genehmigtes Kapital I) wird aufgehoben.
2. Es wird ein neues genehmigtes Kapital I in Höhe von 1.750.000 EUR geschaffen.

Dazu wird § 4 (6) der Satzung wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital in der Zeit bis zum 16.07.2014 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Barund / oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 1.750.000 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden (§ 203 Abs. 2 AktG). Das Bezugsrecht kann insbesondere ausgeschlossen werden

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen erfolgt,
- wenn die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der EUWAX AG erfolgt,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 4 AktG über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses

- Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszuschließen, ermöglicht einen runden Emissionsbetrag und ein glattes Bezugsverhältnis, was die Abwicklung der Kapitalmaßnahme erleichtert.
- Die weiterhin vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, rasch und erfolgreich auf derartige Angebote reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den

Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen die Notwendigkeit als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden.

- Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. So erklärt § 186 Abs. 3 S. 4 AktG einen Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann für zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Insgesamt ist die EUWAX AG durch die Möglichkeit, das Bezugsrecht auszuschließen, in der Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Eine Wertverwässerung der alten Aktien soll durch die Festlegung eines angemessenen Emissionspreises vermieden werden. Aktionäre, die ein Interesse an der Beibehaltung ihrer Beteiligungsquote haben, können die dazu erforderliche Aktienzahl gegebenenfalls über den börslichen Handel erwerben. Insgesamt ist unter Abwägung der Umstände die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten. Der Vorstand wird bei der Ausübung der Ermächtigung nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat handeln.

9. Satzungsänderung Unternehmensgegenstand

Die EUWAX Aktiengesellschaft ist im Rahmen des Elektronischen Handels an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse als Quality-Liquidity-Providers (QLP) tätig und fokussiert sich auf diese Aufgabe. IT-Dienstleistungen erbringt die Gesellschaft nicht mehr selbst, sondern diese werden von einer Konzerngesellschaft zur Verfügung gestellt. Daher soll die Satzung angepasst und zum einen der Vollständigkeit halber das Eigengeschäft in den Unternehmensgegenstand aufgenommen werden und zum anderen die IT-Dienstleistungen entfallen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen, § 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

„§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Erbringen von Finanzdienstleistungen, insbesondere
- die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung),
 - die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),
 - die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel),
 - die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die keine Dienstleistung für andere im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 4 KWG darstellt (Eigengeschäft),
 - die Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft) und sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit im Zusammenhang stehen.

- (2) Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen und sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand nicht mit dem Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft identisch sein muss.
- (3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.“

10. Satzungsänderung Aufsichtsratsvergütung

Nach der bisherigen Regelung in § 9 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen jährlichen Vergütung eine variable Vergütung, die an die Höhe der von der Hauptversammlung beschlossenen Gewinnanteile anknüpft. Diese Bezugnahme hat typischerweise Anreizfunktion. Angesichts des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der boerse-stuttgart Holding GmbH und der darin vorgesehenen festen Ausgleichszahlung („Garantiedividende“) kann diese Anreizfunktion nicht mehr erfüllt werden. Es ist daher vorgesehen, die Satzungsregelungen zur Aufsichtsratsvergütung neu zu fassen. Dabei soll erstmals für die für das Geschäftsjahr 2008 zu zahlende Vergütung an die Stelle der von den beschlossenen Gewinnanteilen abhängigen variablen Vergütung, die in Zukunft entfällt, ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen gezahlt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Absätze 3 bis 5 des § 9 unverändert zu lassen und § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

„§ 9 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vergangene Geschäftsjahr beschließt, eine feste Vergütung von EUR 10.000. War das Mitglied des Aufsichtsrates nicht für das gesamte Geschäftsjahr bestellt, so erhält es die Vergütung zeitanteilig (1/12 der Vergütung je angefangenen Monat).
- (2) Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen sowie an den Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats von EUR 1.000 je Sitzung. Die Regelungen dieses Abs. 2 gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2008 zu zahlende Vergütung.“

Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung

Alle der insgesamt ausgegebenen 5.150.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung teilnahme- und stimmberrechtigt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 01.07.2009 in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies muss bis spätestens zum Ablauf des 01.07.2009 durch Vorlage einer in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Bescheinigung des depotführenden Instituts über ihren Anteilsbesitz am 17.06.2009, 0.00 Uhr MESZ erfolgen.

Die Anmeldungen der Aktionäre sowie die jeweilige Bescheinigung des depotführenden Instituts müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse spätestens bis zum Ablauf des 01.07.2009 zugehen:

EUWAX Aktiengesellschaft c/o
Bankhaus Ellwanger & Geiger KG,
Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart

Telefax: 0711/2148200
Mail: anmeldung-hv2009@euwax-ag.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises werden die Eintrittskarten für die Hauptversammlung

ausgestellt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei dem depotführenden Institut eingehen. Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden.

Wir bieten unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, mit der ein entsprechendes Formular sowie Hinweise zum Verfahren verbunden sind.

Vollmachten (inklusive Eintrittskarten) an den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sind ausschließlich schriftlich bis zum 06.07.2009 an EUWAX Aktiengesellschaft, Investor Relations, Börsenstr. 4, 70174 Stuttgart, zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 Aktiengesetz diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, bedarf – in Ausnahme zu vorstehendem Grundsatz – die Vollmacht weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft einer bestimmten Form. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen

gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie nach § 135 Aktiengesetz die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 Aktiengesetz diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die zugänglich gemacht werden sollen, sind der Gesellschaft spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung ausschließlich an folgende Adresse schriftlich oder in Textform zu übersenden:

EUWAX Aktiengesellschaft, Investor Relations,
Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart
Telefax: 0711/ 222 989 222
Mail: hauptversammlung@euwax-ag.de

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden, soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind, im Internet unter <http://www.euwax-ag.de> unverzüglich veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Stuttgart, im Mai 2009
EUWAX Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Ihr Weg zu uns

Vom Hauptbahnhof Stuttgart ca. 10 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle.

Oder U9 Richtung Vogelsang/Botnang bzw. U14 Richtung Heslach bis Haltestelle Berliner Platz.

Vom Flughafen Stuttgart

S-Bahnlinie S2 Richtung Schorndorf bzw. S3 Richtung Backnang. Haltestelle Stadtmitte – ca. 5 Gehminuten zum Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle.

Mit dem Pkw aus Richtung

Hamburg – Frankfurt – Nürnberg – Würzburg – Heilbronn

A81 – Autobahnkreuz Stuttgart – Richtung S-Zentrum (B 10/B 27), am Hauptbahnhof rechts in die Kriegsbergstraße, am Hegelplatz links in die Holzgartenstraße.

Mit dem Pkw aus Richtung

Basel – Karlsruhe bzw. Zürich – Singen bzw. Salzburg – München

A8/A81 – Autobahnkreuz Stuttgart – Richtung S-Zentrum – Anschlussstelle S-Vaihingen Richtung S-Zentrum (B 14). Ca. 700 m nach Heslacher Tunnel rechts einordnen, Österreichischer Platz links in die Paulinenstraße (B 27a), rechts in die Fritz-Elsas-Straße.

Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle“,

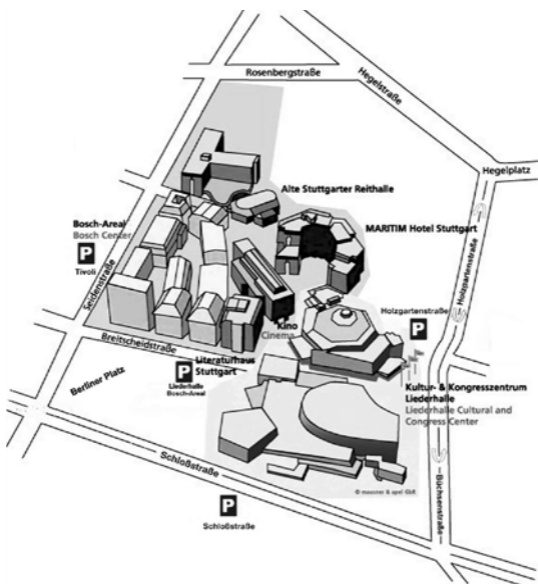
Holzgartenstraße

Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle/Bosch-Areal“,

Breitscheidstraße

Tiefgarage „Kultur- & Kongresszentrum Liederhalle“, Schloßstraße

Bei Vorlage Ihres Parkscheins erhalten Sie als Benutzer der o.g. Tiefgaragen bei der Anmeldung einen Wertscheck, um Ihnen kostenfreies Parken zu ermöglichen.




EUWAX
 Aktiengesellschaft

EUWAX Aktiengesellschaft
 Börsentraße 4
 D-70174 Stuttgart
 Fon +49 711 222 989 - 200
 Fax +49 711 222 989 - 222
 post@euwax-ag.de
 www.euwax-ag.de

EUWAX Aktiengesellschaft Stuttgart
 Wertpapier-Kenn-Nummer: 566 010
 ISIN: DE 000 566 0104